



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Nicole Rotzsch (CDU)

Musterentwurf zum neuen Landesstrafvollzugsgesetz

Kleine Anfrage - KA 6/7666

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Durch die Föderalismusreform ist die Zuständigkeit für die Vollzugsgesetzgebung vom Bund auf die Länder übergegangen. Das Land Sachsen-Anhalt hat gemeinsam mit neun weiteren Ländern einen Musterentwurf für neue Strafvollzugsgesetze der Länder erarbeitet. Dieser ist seit September 2011 im Internet über die Seite des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt abrufbar. Bislang wurde der Musterentwurf aber noch nicht in Landesgesetz umgewandelt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Vorbemerkung:

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat im Juni 2012 einen Referentenentwurf zu einem Landesstrafvollzugsgesetz (Entwurf für ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und zur Änderung von Vollzugsgesetzen des Landes Sachsen-Anhalt) vorgelegt. Dieser ist unter dem 5. Juni 2012 der vollzuglichen Praxis und den betroffenen Ressorts zugeleitet worden.

Grundlage des Referentenentwurfs ist der Musterentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz vom 23. August 2011 (Musterentwurf) mit folgenden Ausnahmen:

- Beibehaltung der Arbeitspflicht,
- Gleichrangigkeit von Behandlungsmaßnahmen und Arbeit,
- keine allgemeine Vergütung für die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, stattdessen Gewährung von „Verdienstausfall“ bei Behandlung statt Arbeit,

(Ausgegeben am 08.11.2012)

- Beibehaltung von Überbrückungsgeld und hauptamtlichen Anstaltsarzt,
- Lockerungszeitpunkt bei lebenslänglicher Haft nicht fünf sondern zehn Jahre,
- Übergangseinrichtungen erst ab dem 1. Januar 2018,
- Ausnahmen vom Anspruch auf Einzelunterbringung, bei der Sozialtherapie für Gewaltstraftäter und für Langzeitbesuche bis zum 1. Januar 2018,
- Einbeziehung der Bewährungshilfe nicht zwölf Monate vor Entlassung, sondern letzte Vollzugsplankonferenz (ca. sechs Monate vor Entlassung),
- Umfangreiche datenschutzrechtliche Regelungen,
- Ergänzende Regelungen zu dem in der JVA Burg betriebenen Public Private Partnership-Modell.

Derzeit befindet sich der Entwurf in der Ressortabstimmung. Nach Abschluss der Ressortabstimmung und bei Vorliegen von deren Ergebnis wird sich die Landesregierung endgültig positionieren. Im gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebung kann im Folgenden daher nur eine vorläufige Bewertung vorgenommen werden.

1. Befürwortet die Landesregierung bei Umsetzung des Musterentwurfs in Landesrecht eine Abweichung von § 22 (Arbeit)? Wenn ja, aus welchen Gründen?

Im Referentenentwurf ist in Abweichung zu § 22 des Musterentwurfs die Beibehaltung der Arbeitspflicht der Gefangenen vorgesehen. Arbeit hilft den Tagesablauf der Gefangenen zu strukturieren und ist auch unter dem Gesichtspunkt der Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse eine bedeutsame Vorbereitung für das Leben nach der Haftentlassung. Sie wird unter ressortfachlicher Bewertung entsprechend hoch eingeschätzt und gefördert. Die Arbeit und Beschäftigung in den Justizvollzugsanstalten sollte zudem nicht in das oft wechselhafte Belieben der Gefangenen gestellt werden.

2. Würde sich nach Einschätzung der Landesregierung die Übernahme von § 22 des Musterentwurfs in Landesrecht auf die Beschäftigungszahlen in den Justizvollzugsanstalten auswirken? Wie setzen sich die Beschäftigungszahlen gegliedert nach den Justizvollzugsanstalten im Land Sachsen-Anhalt zusammen?

Die nach bundeseinheitlicher Berechnungsformel ermittelten Beschäftigungszahlen für das III. Quartal 2012 setzen sich gegliedert nach Justizvollzugsanstalten wie folgt zusammen:

Bildung und Beschäftigung im Justizvollzug Sachsen-Anhalt			
3. Quartal 2012	Belegung	beschäftigte Gefangene	Beschäftigungsquote
JVA Burg	566	324	57 %
JVA Burg, Außenstelle Magdeburg	148	57	39 %
JA Raßnitz	284	164	58 %
JVA Halle, Hauptanstalt	253	95	38 %
JVA Halle, Nebenstelle	204	105	51 %
JVA Halle, SoThA	70	45	64 %
JVA Dessau	192	91	47 %
JVA Volkstedt	213	132	62 %
LBBG gesamt	1930	1013	53 %

Da im Referentenentwurf die Beibehaltung der Arbeitspflicht der Gefangenen vorgesehen ist, war eine Untersuchung etwaiger Auswirkungen auf die Beschäftigtenzahlen, bei Wegfall der Arbeitspflicht, die Grundlage für eine Bewertung im Sinne der Frage gewesen wäre, bisher nicht veranlasst.

3. Wie sollen Gefangene im Rahmen des § 22 LStVollzG LSA zukünftig für produktive Arbeiten motiviert werden?

Eine Übernahme des § 22 des Musterentwurfes ist im Referentenentwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz nicht vorgesehen.

4. Entspricht es dem Musterentwurf (§ 9 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans; § 55 Vergütung), dass zukünftig Strafgefangene für die Teilnahme an Behandlungs- bzw. Therapeutischen Maßnahmen vergütet oder entlohnt werden, was bisher nur bei Arbeitstherapie üblich war? Wenn ja, welche Kosten werden hierfür entstehen?

Der Musterentwurf sieht in § 55 Abs. 1 Nr. 1 eine Vergütung von Gefangenen in Form finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an bestimmten Therapie- und Behandlungsmaßnahmen vor, soweit sie nach § 9 Abs. 2 des Musterentwurfes für zwingend erforderlich erachtet wurden oder Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind. Eine Übernahme der Regelung in das Strafvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht beabsichtigt. Der Referentenentwurf sieht allerdings eine „Ausfallentschädigung“ für die Teilnahme an bestimmten Therapie- und Behandlungsmaßnahmen vor, wenn diese während der Arbeitszeit stattfindet und der Gefangene zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt ist.

Eine abgeschlossene Kostenfolgeabschätzung liegt noch nicht vor. Soweit der Referentenentwurf diesbezüglich einen finanziellen Mehrbedarf in Höhe von 36.000 Euro jährlich ausweist, handelt es sich hierbei lediglich um eine vorläufige Schätzung, die im Rahmen der Ressortabstimmung weiterer Untersuchung und Präzisierung bedarf.

- 5. Sofern entgegen der Regelung des § 22 im Musterentwurf an einer Arbeitspflicht festgehalten werden sollte, steht diese dann unter dem Vorrang des § 9 Abs. 2 des Musterentwurfs? Welche Paragraphen werden im Übrigen noch berührt, falls an der Arbeitspflicht wie bisher festgehalten werden sollte?**

Die Übernahme einer § 9 Abs. 2 des Musterentwurfs entsprechenden Regelung ist derzeit nicht beabsichtigt. Im Übrigen wirkt sich die Beibehaltung der Arbeitspflicht an verschiedenen Stellen des Referentenentwurfs aus, u. a. in §§ 4 Abs. 3, 7, 8, 9, 19, 20, 21, 43, 55 und 57 des Referentenentwurfs. Mit Blick auf die noch laufende Ressortabstimmung und im Hinblick darauf, dass sich Systematik und Gesamtstruktur des Referentenentwurfs nicht nur unerheblich vom Musterentwurf unterscheiden, ist eine Anpassung weiterer Normen möglich.

- 6. § 9 Absatz 1 umfasst Therapeutische- bzw. Behandlungsmaßnahmen, welche für die Resozialisierung der Strafgefangenen maßgeblich sind. Bedeutet dies für Strafgefangene einen Rechtsanspruch auf diese Maßnahmen?**

Soweit eine Therapeutische bzw. Behandlungs-Maßnahme in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufgenommen ist, muss sie auch „de lege artis“ durchgeführt werden, es sei denn, sie wird nach § 8 Abs. 3 des Musterentwurfs änderungsbedürftig. Die Änderung muss ermessensfehlerfrei begründet werden. Die Aufnahme in den Vollzugs- und Eingliederungsplan bewirkt bei Ermessenentscheidungen eine Selbstbindung der Verwaltung.

- 7. Welche Kosten sind hierfür geplant und mit welchen Fachdiensten sollen diese Behandlungsmaßnahmen umgesetzt werden (Neueinstellungen; externe Fachkräfte)?**

Diese Behandlungsmaßnahmen sollen u. a. von Psychologen, Sozialarbeitern und Pädagogen durchgeführt werden. Hierzu soll vorrangig das bereits vorhandene Personal eingesetzt werden. Ein möglicher weiterer Personalbedarf an Fachkräften lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sicher abschätzen. Dies gilt gleichermaßen für etwaige zusätzliche Kosten. Insoweit wird ergänzend auf Ziffer 4 und die Vorbemerkung Bezug genommen.

- 8. Wie hoch ist derzeit die fachliche Betreuungsdichte in den Anstalten? Bitte die Anzahl der Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten angeben.**

Aktuell sind folgende Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt für die Betreuung und Behandlung von Gefangenen zuständig:

JVA Burg	3 staatliche Sozialarbeiter (davon 1 als Vollzugsabteilungsleiter eingesetzt, 1 mit der administrativen Aufgabe der Leitung des Sozialen Dienstes beauftragt) 10 Sozialarbeiter des Dienstleisters (1 in Elternzeit bis ca. 7/13)	3 staatliche Psychologen (davon 1 mit der administrativen Aufgabe der Leitung des Psychologischen Dienstes beauftragt; 1 mit der Leitung der therapeutischen Sicherungsverwahrung beauftragt, 1 AO an MJ) 5 Psychologen des Dienstleisters (2 in Elternzeit je bis ca. 7/13)
JVA Burg, Außenstelle Magdeburg	3 Sozialarbeiter	0 Psychologen
JVA Halle Hauptanstalt	5 Sozialarbeiter	2 Psychologen (davon 1 AO MJ)
JVA Halle Nebenstelle W.-Busch-Str.	5 Sozialarbeiter (davon 1 langzeiterkrankt)	3 Psychologen (davon 1 AO MJ)
JVA Halle SothA	5 Sozialarbeiter	7 Psychologen (davon 1 mit therapeutischer Leitung beauftragt, 1 AO MJ, 1 langzeiterkrankt ohne Rückkehroption)
JVA Volkstedt	4 Sozialarbeiter	1 Psychologe
JA Raßnitz	6 Sozialarbeiter (davon 3 als Vollzugsabteilungsleiter eingesetzt, 1 für die Jugend-SothA)	5 Psychologen (2 für die Jugend-SothA)
JVA Dessau	2 Sozialarbeiter (davon einer langzeiterkrankt)	2 Psychologen (davon 1 Elternzeit bis 2/13)

9. Nach § 38 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels) Abs. 3 des Musterentwurfs soll ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter Langzeitausgang erst erhalten, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung fünf Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er im offenen Vollzug untergebracht ist.

Befürwortet die Landesregierung in Abweichung zum Musterentwurf die Beibehaltung der derzeit geltenden bundeseinheitlichen Regelung von 10 Jahren für den Langzeiturlaub bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter?

Ja. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.